

Beschlussvorlage Nr. 041/2022	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	12.04.2022 28.04.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau gemäß Anlage 041/2022-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Nach § 38 Abs. 2 SächsGemO regelt der Stadtrat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Bei den inhaltlichen Regelungen ist der Stadtrat also insbesondere an die insoweit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung gebunden.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau datiert vom 25.06.2015. Durch die am 20.02.2022 in Kraft getretenen Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung aufgrund der Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 172/2021/1 vom 16.12.2021 macht sich eine Änderung/Anpassung der Regelungen der Geschäftsordnung erforderlich.

Die folgenden Änderungen sind durch die Änderung der SächsGemO bedingt und an dieser Stelle somit zwingend:

- § 3 Abs. 1: geänderte Regelungen zu Fraktionen, die jedoch im Stadtrat keine praktischen Auswirkungen haben, da fünf Prozent der Stadträte ohnehin weniger als zwei Personen sind
- § 4 Abs. 1: geändertes Quorum für Informations- bzw. Akteneinsichtsrechte
- § 6 Abs. 4: Beschränkung des Antragsrecht auf Verhandlungsgegenstände, die der Stadtrat nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder bei denen sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat

Mit dem neuen § 9 Abs. 2 werden die Neuregelungen im § 36b SächsGemO in die Geschäftsordnung aufgenommen und dabei im notwendigen Umfang konkretisiert. Neben der bisher praktizierten Form der ortsüblichen Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen, werden die kompletten öffentlichen Beratungsunterlagen künftig (bzw. bereits seit den Gremiensitzungen im Februar 2022) im

SESSION-Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Heidenau veröffentlicht, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

Auch die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse werden – wie bisher auch ohne eine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung bereits praktiziert – nach der Bestätigung der Niederschrift im SESSION-Informationssystem auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Insoweit wird durch die neu vorgeschlagene Regelung des § 9 Abs. 2 auch der § 29 der Geschäftsordnung teilweise konkretisiert. Im Übrigen wurden und werden die in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse im Heidenauer Journal als Amtsblatt der Stadt Heidenau mit Abstimmungsergebnissen veröffentlicht.

Die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung des § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung resultiert aus der Entscheidung des Stadtrates vom 16.12.2021 über die Beschlussvorlage 172/2021/1. Hier hatte der Stadtrat mehrheitlich wie folgt beschlossen:

„Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, dass Stadträte bei ihren Anfragen und Anträgen während der Diskussionen in den Ausschüssen Präsentationen (im Sinne von elektronischen Darstellungen) zeigen können. Die Präsentationen werden auf eine Redezeit von 5 Minuten und einen Antrag je Fraktion pro Sitzung beschränkt.“

Im Rahmen der Diskussionen war deutlich geworden, dass es den Antragstellern entgegen dem Wortlaut des Beschlusses ausschließlich um die Möglichkeit zum Zeigen von elektronischen Präsentationen im Rahmen von im Vorfeld gestellten Anträgen, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, geht. Deshalb wurde davon Abstand genommen, auch bei Anfragen nach § 4 der Geschäftsordnung die Möglichkeit des Zeigens von elektronischen Präsentationen zu regeln.

Auf die Notwendigkeit, eine angemessene Vorlaufzeit für die Übergabe der Präsentationsdokumente an den Sitzungsdienst zu regeln, war bereits im Rahmen der Stadtratssitzung am 16.12.2021 hingewiesen worden. Die Dokumente müssen spätestens 2 Werktage vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung durch die Regelungen des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts bedingt an einigen (wenigen) Stellen zwingend auch eine Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Heidenau. Hier hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag angekündigt, die Mustersatzung zu überarbeiten und mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abzustimmen. Sobald die neu gefasste Mustersatzung vorliegt, wird dem Stadtrat eine Änderung/Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 041/2022-1:

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der

Vorlage trägt eine Unterschrift!